

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 8	Freyung, 21.06.2024	53. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
21.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	37
21.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	38
21.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	38
21.06.2024	Übung der Bundeswehr vom 01.07. – 19.07.2024; Manövermeldung	39
20.06.2024	Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit/Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit	40

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 07.05.2024 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-421-2023 der ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 2, 40882 Ratzingen, eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mobilfunkmastes mit einer Höhe von ca. 50 m auf dem Grundstück Flurnummer 80 der Gemarkung Bischofsreut, Gemeinde Haidmühle, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-2813 wird empfohlen.

Freyung, 21.06.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 10.04.2024 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-385-2022 der ATC Germany Holdings GmbH, Gneisenaustraße 15, 80992 München, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Stahlgittermastes H = 40 m mit Versorgungseinheit (Technik) auf dem Grundstück Flurnummer 473/5 der Gemarkung Lembach, Gemeinde Saldenburg, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die

Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-2805 wird empfohlen.

Freyung, 21.06.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 18.06.2024 unter dem Aktenzeichen 40-3-BG-92-2024 dem Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, eine Baugenehmigung für die Erweiterung der Parkplätze auf dem Grundstück Flurnummer 476, Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/572808 wird empfohlen.

Freyung, 21.06.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

**Übung der Bundeswehr
vom 01.07. – 19.07.2024;
Manövermeldung**

Die Bundeswehr führt vom 01.07.2024 bis zum 19.07.2024 eine freilaufende Bataillonsübung mit dem Schwerpunkt „Aufklärung“ durch.

Übungsart:

Freilaufende Bataillonsübung; Schwerpunkt Aufklärungsübung

Übungszeitraum:

01.07.2024 bis 19.07.2024

Betroffene Landkreise und Städte:

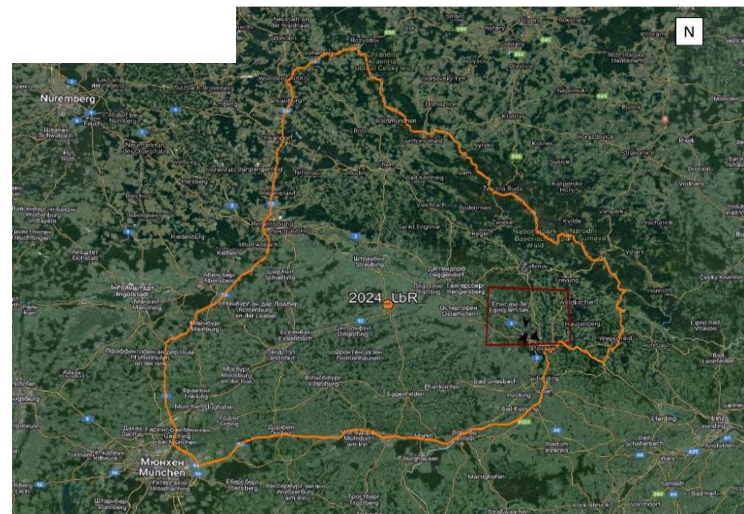
Freyung-Grafenau, Rottal-Inn, Stadt und Landkreis Passau, Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen, Stadt Straubing, Cham, Dingolfing-Landau, Dachau, München, Freising, Erding, Ebersberg, Mühldorf a. Inn, Altötting, Kehlheim, Landshut, Stadt und Landkreis Regensburg, Ingolstadt

Hauptaktionsraum: Vorgenannte Landkreise**Anzahl/Art Fahrzeuge:**

120 Radfahrzeuge

18 Luftfahrzeuge (UAV) im Bereich zwischen 100 m und 150 m sowie bis max. 2.438 m über Grund

Truppenstärke gesamt: 450 Soldaten in mehreren Gruppen

Übungsraum:**Hinweise:**

Eine Behinderung des zivilen Verkehrs (durch etwaige Straßensperrungen etc.) ist zu gewissen Zeitpunkten und/oder nach vorheriger Rücksprache mit den zuständigen Behörden im Zuge der Übung vorgesehen. Für den Landkreis Freyung-Grafenau ist mit einem erhöhten Aufkommen von militärischen Fahrzeugkolonnen zu rechnen.

Militärische Handlungen (Feuer- und Waffenwirkung, Leben im Feld, Nutzung von Gewässern, Versorgungsmaßnahmen) finden nur in den dafür zulässigen Räumen mit dem entsprechenden Schutzstatus und gemäß den gültigen zivilen und militärischen Vorschriften/Weisungen/Befehlen statt.

Durch den Einsatz von Subsystemen (Fluggerät ALADIN, MIKADO und LUNA) kann es zu Einschränkungen des zivilen Luftverkehrs im Bereich des genehm. EDR und gem. Anmeldung FSO kommen. Der Einsatz des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 im gesamten Übungsraum ist möglich.

Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/ Schiedsrichterpersonal bei den eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 21.06.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit/Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

I.

1. Alle Halterinnen und Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden sowie gehaltene Wildwiederkäuer) dürfen ihre Tiere dieser Arten mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit -Serotyp 3 - oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Diese Genehmigung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, 20.06.2024

Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, aus. Sie kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
